

Abg. Brockhaus: Eine kurze Entgegnung in Beziehung auf das, was der Referent über die Benutzung der Kunstwerke als Muster bemerkte. Diese Bestimmung ist im preussischen Gesetz vom 11. Juni 1837 ausdrücklich enthalten, wo §. 25 so lautet: „Die Benutzung von Kunstwerken als Muster zu den Erzeugnissen der Manufacturen, Fabriken und Handwerker ist erlaubt.“ Es scheint mir hier eine Lücke in unserem Gesetz zu sein, und es kann zu Weiterungen führen, wenn man die Benutzung nicht ausdrücklich erlaubt, weil sie dann als verboten angesehen werden müßte.

Referent Abg. Todt: Das Beispiel der preussischen Gesetzgebung kann hier nicht angezogen werden, weil, wenn wir diesem Beispiele folgen wollten, noch andere Specialitäten aufgenommen werden müßten. Der Gegenstand ist schon am Landtage 1836 zur Sprache gekommen. Wenn er erledigt werden soll, wird wohl eine andere Gesetzesvorlage erfolgen müssen. Es dürfte dies leicht weiter greifen, als daß eine so kleine Bestimmung in diesem Gesetze ausreichend sein möchte.

Abg. Sachse: Ich halte es für der Landtagsordnung angemessener, daß ein Amendement gestellt und motivirt, nicht aber vorher über den Gegenstand discutirt werde.

Präsident D. Haase: Das würde dem Abg. Brockhaus allerdings freistehen; inzwischen wünscht derselbe zuvor die Ansicht der Staatsregierung und des Referenten zu hören; dem ist nun zwar an sich Nichts entgegen zu setzen, doch wird von ihm, sofern er bei der ihm eröffneten Ansicht sich nicht beruhigt, ein Amendement zu stellen sein.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Ich kann dem geehrten Abgeordneten nur dankbar dafür sein, daß er in Beziehung auf die Gefährdung, welche die gewerbliche Production durch dieses Gesetz treffen könnte, insofern nicht ein Vorbehalt oder eine Ausnahme, wie die preussische Bestimmung sie enthält, Platz greife, zur Sprache gebracht hat. Ich muß aber bekennen, daß ich Ursache zu einer solchen Besorgniß nicht gefunden, sonst auch es für meine Pflicht gehalten haben würde, einen gleichen Antrag zu stellen, weil die gewerbliche Production allerdings die Erzeugnisse der Kunst hier und da als Vorbilder benutzt. Ich bin aber theils, wie der Abg. Brockhaus selbst andeutete, beruhigt worden durch den Hinblick auf §. 15, welche feststellt: „Rechtsverfolgungen aus diesem Gesetze sind überhaupt nur insoweit statthaft, als anzunehmen ist, daß durch die unbefugte Vervielfältigung Vermögensrechte des Berechtigten gekränkt und ein schon stattfindender oder möglicher Erwerb desselben geschmälert werde.“ Es ist ausdrücklich von einer Erwerbsschmälerung die Rede, und ich glaube nicht, daß man würde nachweisen können, daß eine Nachbildung von Kunstwerken durch die in ihrer Art wieder ganz eigenthümliche industrielle Production einem Erwerbe, wie das Gesetz ihn bezeichnet, zu nahe trete. Andererseits hat der Referent die Ueberzeugung ausgesprochen: es liege der angeregte Zweifel dem Gegenstande unserer Vorlage an sich zu fern, als daß eine Gefährdung für die Industrie zu erwarten stehen möchte. Außerdem will ich erwarten, was Seiten der Organe der Staatsregierung in dieser Hinsicht geäußert werden wird, und insofern

sich nicht jedes Bedenken dadurch beseitigen sollte, würde dann ich die Meinung des Abg. Brockhaus theilen, daß ein besonderer Zusatz zu §. 1 beliebt werde. Ist der Gegenstand aber ange-regt, so kann ich die Wünsche des Gewerbestandes nicht verschweigen, daß für die industrielle Production, das geistige Eigenthum daran, ein ähnlicher Schutz, wie solcher für das Recht an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst hier geboten wird, in den Zollvereinsstaaten bald ins Leben treten möge! Daß dieser Schutz der Erfindsamkeit noch fehlt, als Patentgesetzgebung, als Recht an eigenthümlichen Mustern, davon liegt die Ursache nahe. Es ist der Mangel an übereinstimmendem Zusammenwirken der Gewerbscurateln in den Zollvereinsstaaten. Ich wünsche, daß dieser Mangel künftig nicht so fühlbar sich zeigen möge, als in der vergangenen Zeit, daß die tractatmäßigen Zusagen hinsichtlich der Gewerbsamkeit bald ihrer Verwirklichung entgegengeführt werden mögen!

Präsident D. Haase: Ueber das Amendement würde erst gesprochen werden können, wenn es unterstützt ist. Es hat der Antragsteller zu §. 1 bemerkt, es solle nach dem ersten Amendement der Deputation als Zusatz kommen: „Die Benutzung von Kunstwerken als Muster zu den Erzeugnissen der Manufacturen, Fabriken und Handwerker ist erlaubt“, und ich frage die Kammer: ob sie den Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Präsident D. Haase: Nunmehr wird es erlaubt sein, über das Amendement zu sprechen.

Abg. Leuner: Ich kann mich nicht dabei beruhigen, daß das Gesetz hinsichtlich der technischen und gewerblichen Verhältnisse im Punkte der mechanischen Vervielfältigungen und Nachbildungen genügen solle. Artistische Gegenstände sind auch die Zeichnungen von Mustern auf Papier, Seide, Leinwand oder sonst. Wenn Jemand eine solche Zeichnung fertigt, würde er sagen können: sie ist mein Eigenthum, und Niemand würde ohne seine Erlaubniß Etwas nach der Art fertigen dürfen. Er kann sagen: ich habe die Zeichnung von einer Maschine hingegeben, und ich will in der Folge eine solche Maschine bauen; er wird sie aber nie ausführen und doch das gezeichnete Modell als sein Eigenthum behaupten. Ebenso ist es mit den Mustern. Der Zeichner wird das Eigenthum des Modells für sich beanspruchen und Andere es nicht nachmachen dürfen. Ein Weber fertigt Teppiche oder Damaststücke; er kann aber nur zwei, drei Stück in einem Monat liefern. Anderwärts sieht man dieselben, wünscht sie, kann sie aber nicht schaffen. Darf sie nicht ein Anderer weben, so wird man sich ans Ausland wenden, und dies würde das Messer, welches die fremde Industrie der unsrigen an die Kehle gesetzt hat, nur noch mehr schleifen. Ich halte es daher für nothwendig, daß in das Gesetz Etwas der Art gebracht werde, was gegen solche Ausdehnung spreche.

Königlicher Commissar D. Scharschmidt: Um über das Amendement des Abg. Brockhaus zu sprechen, wird es zuvörderst nöthig sein, genau ins Auge zu fassen, was in das vorliegende Gesetz gehört. Dieses bezieht sich nur auf das literarische Eigenthum und auf Gegenstände — um es mit einem